



Marktgemeindeamt Schardenberg

Schäringer Straße 4 - 4784 Schardenberg
Tel.: 07713/7055 - Fax.: 7055-8
Mail: office@schardenberg.at



Schardenberg, am 19.04.2018
Wa – Wassergebührenordnung

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 02. Dezember 2010 mit der eine Wassergebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Schardenberg erlassen wird. Die Änderungen durch Kundmachung vom 01.12.2011, 14.12.2012, 12.12.2013, 12.12.2014, 01.12.2015, 02.12.2016, 30.11.2017 und 19.04.2018 sind eingearbeitet.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, i.d.g.F. und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Liegenschaften (Grundstücken) an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Schardenberg (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke).

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke gemäß der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 für

a) Wohnbauten

von 0 bis 150 m ² pro m ² Bemessungsfläche	€ 13,14
für weitere 150 m ² (151 – 300 m ²) zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche	€ 10,86
und über 300 m ² zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche	€ 9,16
Mindestanschlussgebühr	€ 1.972,00

Bei Mehrwohnungsbauten (mehr als 3 Wohneinheiten) wird für die gesamte Bemessungsfläche der Höchstbetrag pro m² berechnet.

b) Betriebs- und Geschäftsstätten

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen:
50 % Abschlag von der Bemessungsgebühr nach Abs. 2, jedenfalls jedoch die Mindestanschlussgebühr

c) Landwirtschaftliche Stallungen und Milchkammern (Pauschalzuschläge)
(gelten nur, wenn auch das Wohnhaus angeschlossen ist)

bis 100 m ² Bemessungsfläche	€ 119,87
von 101 – 150 m ² Bemessungsfläche	€ 179,28
von 151 – 200 m ² Bemessungsfläche	€ 238,71
über 200 m ² Bemessungsfläche	€ 298,12

Sollte im Stallbereich nur die Milchkammer allein angeschlossen werden, so wird diese mit der Mindestpauschalgebühr von € 119,87 bewertet.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Für die Berechnung der bebauten Grundfläche wird max. eine Mauerstärke von 50 cm angenommen. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Objekte wie Flugdächer und dgl. werden nicht zur Berechnung herangezogen.
- (3) Die Summe der Gebühren nach Abs. 1 (a-c) muss jedoch mindestens ab dem Jahr 2018 € 1.972,00 betragen.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr der bereits entrichtete Aufschließungsbeitrag für die Wasserleitung (gem. ROG) anzurechnen.
 - Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
 - Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke) haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro m³

ab dem Jahr 2018 € 1,73

wobei eine Mindestabnahme von jährlich 20m³ vorgesehen ist und verrechnet wird.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.

Diese beträgt monatlich

- a) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m² € 3,00
für angefangene weitere 100 m² € 0,30
b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je m² der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 2 .. € 0,05

§ 4

Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich

- a) für einen Wasserzähler bis Nenngroße 3 m³ € 1,30
b) für einen Wasserzähler bis Nenngroße 7 m³ € 2,20
c) für einen Wasserzähler bis Nenngroße 20 m³ € 4,00
d) für einen Wasserzähler über Nenngroße 20 m³ € 5,00

§ 5

Entstehen des Abgabensanspruches

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig, geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten. Der Grundstückseigentümer hat binnen zwei Wochen nach Abschluss der Rohbauarbeiten Anzeige hierüber zu erstatten.
- (3) Die Wassergebühr ist halbjährlich, jeweils am 15. Jänner und 15. Juli eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Mehrwertsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen handelt es sich um Exklusivgebühren, es wird noch die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 10 % hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Juli 2018. Die Wassergebührenordnung vom 03. Dezember 2009, zuletzt geändert am 30. November 2017, tritt somit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Schachner

Kundgemacht am 26.04.2018

Abgenommen am